



# VEREINS STATUTEN

---

## NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Vita Allegra» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde 7012 Felsberg im Kanton Graubünden. Der Verein ist politisch, ethisch und konfessionell neutral und dient einem gemeinnützigen öffentlichen Anliegen ohne gewinnbringendes Ziel.

## ZWECK

Zweck des Vereins «Vita Allegra» ist, eine Privatschule im Kanton Graubünden für den Kindergarten und die Primar- und Oberstufen nach den gesetzlichen Grundlagen in § 16 des Bildungsgesetzes vom 21.03.2012 (BR421.000) sowie den Richtlinien des AVS „Amt für Volksschulen und Sport Graubünden“ zu führen. Die Vereinsmitglieder kreieren die Privatschule «Vita Allegra» gemeinschaftlich mit. Der Vorstand verwaltet den Verein.

Der Verein konstituiert sich aus einem Zusammenschluss von Lehrpersonen, Eltern und Interessierten.

## MITTEL

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Beiträge:

Mitgliederbeiträge

Erträge aus Leistungsvereinbarungen: Schulgelder

Spenden und Zuwendungen aller Art

Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Verein hat die Möglichkeit Mitglieder (z.B. Lehrpersonen, Lernbegleiter\*innen) für ihr Engagement zu bezahlen. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres. Die Rechnung ist per 31. Juli abzuschliessen.



## **MITGLIEDSCHAFT**

Aktivmitglieder sind die gesetzlichen Vertreter. In der Regel die Eltern der Kinder und Jugendlichen ab der Kindergartenstufe.

Aktivmitglieder sind auch Lehrpersonen mit Stufendiplom, welche einen Teil des Unterrichts in den verschiedenen Stufen leiten. Sie sind ohne Mitgliederbeiträge stimmberechtigt.

Passivmitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der selbstorganisierten Schulung von Kindern der Primar- und Sekundarstufen hat und sich gerne für die "Privatschule" engagiert.

Gönnerschaft von natürlichen und juristischen Personen ist von der Situation und der Art der Zusammenarbeit abhängig und wird vom Vorstand festgelegt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Aufnahme Gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Austritt ist unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Mitgliederversammlungsjahres schriftlich per Mail oder Brief zu erklären. Spätester Kündigungstermin für das Folgejahr ist der 30. Juni des jeweils laufenden Jahres. Die Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod der natürlichen Person bzw. durch Auflösung der juristischen Person.

Ein Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigen Gründen durch den Vorstand ausgesprochen werden.

## **ORGANE DES VEREINS**

die Mitgliederversammlung

der Vorstand, bestehend aus Präsident/in, Aktuar/in und Kassier/in (Mindestbesetzung)

die sicherheitsbeauftragte Person

die evaluationsbeauftragte Person

die Ombudsstelle

die Revision



## MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitglieder-versammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der sicherheitsbeauftragten Person
- Wahl der evaluationsbeauftragten Person
- Wahl von mindestens zwei schulexternen Ombudspersonen
- Wahl der Revisoren
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht steht den Lernbegleiter\*innen, Lehrpersonen und Aktivmitgliedern zu.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung via Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Jedes Vereinsmitglied kann höchstens 1 Mitglied vertreten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.



## **VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Aktiv- und/oder Passivmitgliedern und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse
- Die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Kommunikation nach Innen und Aussen
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder
- Einstellung und Kündigung von Arbeitskräften
- Koordination von Arbeitsgruppen
- Führung der Kasse und der Buchhaltung
- Das Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- Jahresplanung und Aufgabenverteilung

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Beschlüsse werden durch Konsensentscheid gefasst, die Sitzungen werden protokolliert.

## **REVISIONSSTELLE**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

## **HAFTUNG**

Für die Schulden des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder, wie auch der Mitglieder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

## **STATUTENÄNDERUNG**

Die vorliegenden Statuten können an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung abgeändert werden, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.



## AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen werden.

Den Entscheid fällt die Mitgliederversammlung. Das Vereinsvermögen ist im Falle einer Auflösung zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung zu verwenden.

## INKRAFTTRETEN

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung 27. Mai 2025 in Felsberg angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Felsberg, den 27. Mai 2025

Der Vorstand:

**Jelena Brkic**  
Vereinspräsidentin

**Aline Gysler**  
Kassierin